

PFLICHT MIT VORTEILEN: WEITERGABE DER SOZIALVERSICHERUNGSPARNIS BEI ENTGELTUMWANDLUNG

Mit dem BRSG gilt seit dem 1. Januar 2019 für neue Vereinbarungen, ab dem 1. Januar 2022 für bestehende:

- Wandelt ein Arbeitnehmer Entgelt nach § 3 Nr. 63 oder § 40 b) EStG um, so ist der Arbeitgeber zu einem AG-Zuschuss bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG verpflichtet, sofern der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart.
- Der Zuschuss ist in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zu zahlen.

Weitere Details

- Der Zuschuss wird wie die Entgeltumwandlung auf den steuerlichen Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet und ist sozialversicherungsfrei bis zu 4 % der BBG.
- Der Arbeitgeberzuschuss ist sofort gesetzlich unverfallbar.
- Tarifverträge können von den Regelungen zum AG-Zuschuss abweichen (tarifdispositiv). Wir empfehlen, Rücksprache mit dem Arbeitgeberverband zu halten.

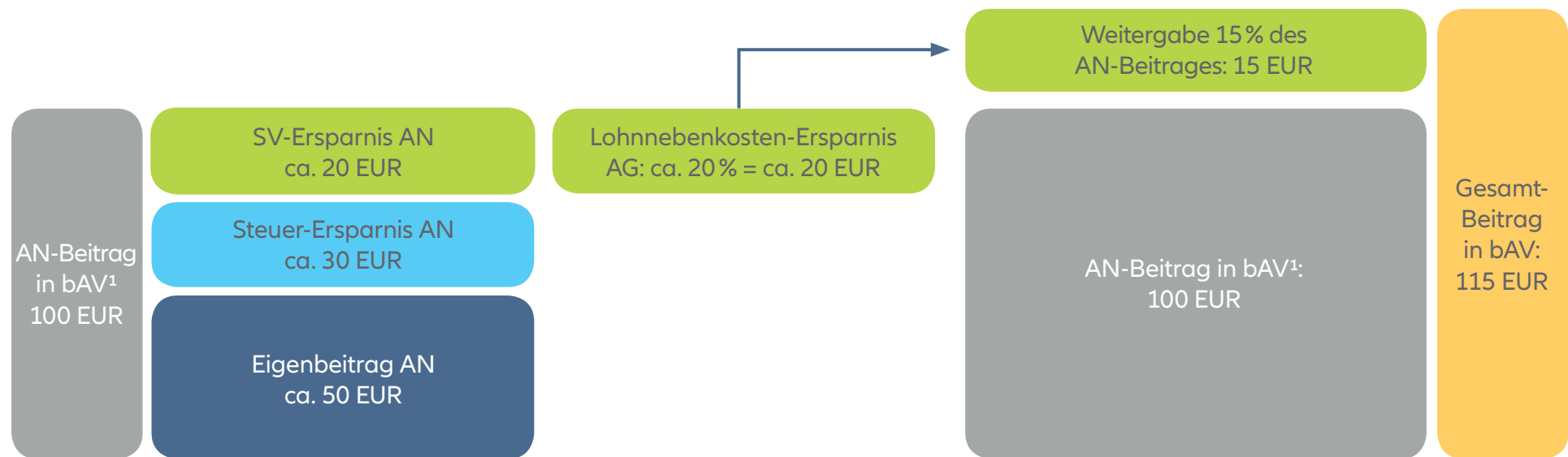


Unterstützen Sie bereits heute alle Mitarbeiter in ihrer Vorsorge durch die Weitergabe der SV-Ersparnisse.

¹ Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung (West).

ENTGELTUMWANDLUNG¹ – KOSTENNEUTRALE UNTERSTÜTZUNG DURCH ARBEITGEBER MÖGLICH

Verpflichtender 15 %-iger AG-Zuschuss bei Entgeltumwandlung² – so funktioniert die neue Regelung:



Bei ca. 50 EUR Eigenbeitrag des Arbeitnehmers fließen künftig 115 EUR in die Betriebsrente.

¹ Entgeltumwandlung nach § 3.63 EStG. Annahmen: Grenzsteuersatz i.H.v. 30%, Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. ca. 20%

² Verpflichtend bei neuen Umwandlungsvereinbarungen in FID, PK und PF ab dem 1. Januar 2019 und bei bestehenden Umwandlungsvereinbarungen ab dem 1. Januar 2022, soweit Sozialversicherungsbeiträge gespart werden. AG-Zuschuss ist tarifvertraglich abdingbar. Hinweis: Die Entgeltumwandlung kann zu geringeren Leistungen aus den gesetzlichen Sozialsystemen und ggf. zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung führen. Die Leistungen sind individuell zu versteuern und unterliegen in der Regel der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.



Gut investiertes Geld: Eine gute Betriebsrente bindet und motiviert Ihre Mitarbeiter.